



**Satzung
vom 28. Juli 2020**

**zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule
vom 25. Juli 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in seiner Sitzung vom 28. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die in § 5 genannten Unterrichtsgebühren sind Einzelgebühren für jede bereitgestellte Unterrichtsstunde. Diese werden den Zahlungspflichtigen als monatliche Teilbeträge zu Beginn des Monats abgebucht. **Das Rechnungsjahr ist das Schuljahr vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.** Sollte das Schuljahr mehr oder weniger als 36 Unterrichtseinheiten umfassen, werden die Abschlagszahlungen mit der Anzahl der tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit der letzten Abschlagszahlung. Ebenso werden Gutschriften durch Unterrichtsausfall im Verlauf des Schuljahres mit der letzten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebührensätze Abteilung Musik
Für jede einzelne bereitgestellte Unterrichtseinheit

| | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für Musikwelt | € 3,50 |
| (2) | Für den Klassenunterricht | |
| | (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Ballett-Tanz, Theorie für externe Schüler) | € 8,30 |
| (3) | Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht je Baustein | € 19,60 |
| | Aufgrund entsprechender Zuschüsse der Städte gilt für Schüler aus Donaueschingen, Hüfingen und Bräunlingen eine ermäßigte Gebühr je Baustein | € 12,00 |
| (4) | Klassenunterricht Erwachsene | € 11,00 |
| (5) | Gruppenangebote an Ganztageschulen, 12 Monatsraten á: | € 150,60 |



Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung für die einzelnen Unterrichtsformen: Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

| Bausteine | Unterrichtsform | Allgemeine Gebühr | Ermäßigte Gebühr für Schüler aus DS, Hüfingen, Bräunlingen | Gebühr für Erwachsene aus DS |
|-----------|--------------------------------|-------------------|--|------------------------------|
| | (wöchentliche Unterrichtszeit) | BS/Monatsrate | BS/Monatsrate | BS/Monatsrate |
| A 1 | PU 30 GU 45/60 | € 19,60/58,80 | € 12,00/36,00 | € 14,60/43,80 |
| B 1,5 | PU 45 | € 29,40/88,20 | € 18,00/54,00 | € 21,90/65,70 |
| C 2 | EU 30 | € 39,20/117,60 | € 24,00/72,00 | € 29,20/87,60 |
| D 3 | EU 45 | € 58,80/176,40 | € 36,00/108,00 | € 43,80/131,40 |
| E 4 | EU 60 | € 78,40/235,20 | € 48,00/144,00 | € 58,40/175,20 |

Die ermäßigte Gebühr kann auch anderen Schülern zugestanden werden, wenn diese sich regelmäßig in öffentlich wirksamen Ensembles oder mit herausragenden Leistungen bei anderen Gelegenheiten zum Wohle des Ansehens der Musikschule in der Stadt Donaueschingen engagieren. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

Die Teilnahme am Unterrichtsfach Musiktheorie ist für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Die Teilnahme an den Ensemblefächern sowie an Kammermusik und Orchester ist gebührenfrei.

Instrumentenmiete:

Die Vermietung der Instrumente obliegt dem Förderkreis der Abteilung Musik. Die Miete wird durch diesen gesondert in Rechnung gestellt jeweils für die Zeiträume August bis Dezember, Januar bis April und Mai bis Juli.

§ 3

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des Zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.
- (3) Musikvereinsermäßigung: Für Mitglieder von Blaskapellen in Donaueschingen, die von der Stadt Donaueschingen finanziell gefördert werden, gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit erhalten diese eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Unterrichtsgebühr. Die Höhe der Ermäßigung ist begrenzt auf die Unterrichtsformen A und B. Ab der Unterrichtsform C (2 Bausteine) wird nur eine Ermäßigung in gleicher Höhe wie für den Baustein B gewährt.
Ermäßigung wird nur für Fächer gewährt, die zur Regelbesetzung einer Blaskapelle gehören. Sie ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Bei entsprechender Eignung und Begabung des Schülers kann, sofern die im Haushaltsplan



bereitgestellten Mittel ausreichen, die Ermäßigung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtermäßigungszeit kann 5 Jahre nicht überschreiten. Die gewährte Ermäßigung muss zurückerstattet werden, wenn der Schüler bei entsprechender Eignung nicht bereit ist, mindestens zwei Jahre aktiv in der Blaskapelle mitzuwirken.

- (4) **Ab dem 18. Lebensjahr gilt weiterhin die ermäßigte Gebühr für Schüler und Studenten sofern diese weiterhin eine allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Ausbildung oder Studium (bis 27 Jahre) absolvieren (Nachweis erforderlich).**
- (5) **Eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von 20 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr wird gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer. Das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.**
- (6) **Mehrfächerermäßigungen:** Die angeführten Ermäßigungen 1-5 dürfen insgesamt 40 % nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

§ 4

§ 8 wird neu gefasst: (2. Abschnitt)

Anmeldungen zum Schuljahresbeginn am 1. September 2020 müssen bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen. Bei verspätet eingehender Anmeldung besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung in ggfls. noch freie Unterrichtsstunden.

§ 5

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Gebührensätze Abteilung Kunst

| Kursgebühren, Unterrichtseinheit 90 Minuten | | jährlich | monatlich |
|--|---|----------|-----------|
| (1) | Kinder und Jugendliche | € 382,40 | € 34,80 |
| (2) | Erwachsene | € 667,80 | € 60,70 |
| (3) | Akademieguppe 120 Minuten | € 880,00 | € 80,00 |
| (4) | Gruppenangebote an den Ganztagessschulen bei 12 Monatsraten | | € 152,70 |

Die Kursgebühren werden monatlich abgebucht. Die Gebühren für Projekte und andere Angebote werden nach Stundenzahl und Aufwand berechnet und werden zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme fällig.



§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Donaueschingen, 31.07.2020

Erik Pauly
Oberbürgermeister